

ZPO § 719 Abs.2

2216-069
Bei einem Urteil auf Unterlassung besteht kein Rechtschutzbedürfnis für eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung im Revisionsverfahren, wenn der Schuldner, dem nachgelassen ist, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung anzuwenden, die ihm wirtschaftlich mögliche Sicherheit nicht leistet und das Urteil keinen Ausspruch enthält, daß der Gläubiger der Abwendung der Vollstreckung durch Sicherheitsleistung begegnen darf.

BGH, Beschl. v. 30. Mai 1961 - VIII ZR 35/61-OLG Koblenz
LG Trier

B e s c h l u ß

In Sachen

des Metzgermeisters Josef F [REDACTED] in B [REDACTED],
N [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. die Ehefrau Käthe R [REDACTED],
 2. die Ehefrau Helene - genannt Maria - L [REDACTED],
- beide wohnhaft in B [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerinnen, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

wird der Antrag des Beklagten, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 4. Januar 1961 einstweilen einzustellen, abgelehnt.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat nicht hinreichend glaubhaft gemacht, daß er ohne Gefährdung seiner Existenz und des Unterhalts seiner Familie nicht in der Lage sei, den nach dem Berufungsurteil zur Abwendung der Zwangsvollstreckung erforderlichen Betrag der Sicherheitsleistung aufzubringen. Ist dem Beklagten aber möglich, durch Sicherheitsleistung die Durchführung der Zwangsvollstreckung zu hindern, besteht kein Rechtsschutzbedürfnis für eine einstweilige Einstellung. Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 8. Januar 1952 (I ZR 179/51 - LM ZPO § 719 Nr.2) und BGHZ 21,377 stehen dieser Auffassung nicht entgegen. Soweit sie davon ausgehen, der Gläubiger könne einer Sicherheitsleistung des Schuldners dadurch begegnen, daß er seinerseits vor der Vollstreckung Sicherheit leiste, eine solche Sicherheitsleistung biete dem Schuldner aber nach § 717 Abs.3 S.2 ZPO keinen Schutz vor einem durch die Zwangsvollstreckung ent-

stehenden Schaden, treffen diese Erwägungen im vorliegenden Fall nicht zu, da im Berufungsurteil kein Ausspruch enthalten ist, daß die Klägerinnen ihrerseits Sicherheit leisten können. Im übrigen entspricht es nunmehr ständiger Rechtsprechung, daß der Schuldner es sich entgegenhalten lassen muß, wenn er von der Möglichkeit, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden, keinen Gebrauch macht.

Karlsruhe, den 30. Mai 1961
Bundesgerichtshof, VIII.Zivilsenat

Dr.Gelhaar

Dr.Mezger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)